

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1823

9.6.1823 (No. 158)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 158.

Montag, den 9. Juni

1823.

Baden. (Höchstlandesherrliche Verordnung.) — Freie Stadt Frankfurt. — Frankreich. — Oestreich. — Dienstaachrichten.

Baden.

Das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 7. Jun. enthält ferner folgende höchstlandesherrliche Verordnung: Ludwig 10. Das Gesetz über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822 hat die früher bestandenen Anordnungen, welche die Befugnisse der Staatsbürger, sich den höhern Studien als Lebensberuf zu widmen, beschränkten, aufgehoben. Dagegen hat dieses Gesetz §. 3 verfügt, daß jeder Inländer, welcher eine der beiden Landesuniversitäten beziehen, und sich dadurch ein Recht auf Prüfung und auf den Zutritt zu den Mitteln der praktischen Befähigung erwerben will, verbunden sey, ehe er das akademische Bürgerrecht erlangt, sich darüber genügend auszuweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder auf öffentlichen Lehranstalten des Inlandes oder des Auslandes oder durch Privatunterricht erlangt habe.

Im §. 7 dieses Gesetzes ist auf eine besondere Verordnung verwiesen, welche die Art und Weise bestimmen soll, wie diese vorbereitende Befähigung nachgewiesen werden müsse.

Wir finden uns daher veranlaßt, in Vollziehung des gedachten §. 3 und des §. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1822 zu verordnen, was folgt:

§. 1. Jeder, der von einer inländischen Schule an eine inländische oder an eine ausländische Universität übergehen will, muß zuvor den vorgeschriebenen Lehrkursus in der obersten Klasse eines Gymnasiums oder Lyzeums vollendet, und eine befriedigende Endprüfung über die Lehrgegenstände derselben bestanden haben.

Die Endprüfung geschieht öffentlich in der bisher üblichen Weise und Form. Der zur Prüfung aufgestellte Kommissarius berichtet an die oberste Studienbehörde, welche alsdann nach Umständen mit nähern Bestimmungen die Erlaubniß zum Beziehen der Universität verwilligt, oder noch zur Zeit verweigert.

§. 2. Diejenigen, welche entweder auf auswärtigen öffentlichen Lehranstalten oder durch Privatunterricht und letzternfalls entweder ausschließlich oder mit Bezeichnung öffentlicher Lehranstalten des Inlandes oder des Auslandes die zum Antritt des akademischen Studiums erforderlichen Kenntnisse erworben haben, sind schuldig, sich der nämlichen Prüfung zu unterwerfen, welche diejenigen bestehen müssen, welche inländische öffentliche Lehranstalten besucht haben. Sie müssen bei der Meldung zu dieser Prüfung die Zeugnisse ihrer bisherigen

Lehrer über gute Aufführung und Fleiß in beglaubter Form vorlegen.

§. 3. Diejenigen, welche von einer ausländischen Mittelschule oder aus dem Privatunterrichte an eine inländische oder an eine ausländische Universität übergehen wollen, haben sich drei Monate vorher bei der obersten Studienbehörde (dem Ministerium des Innern und seinen beiden Kirchensektionen), unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, um eine Prüfung über ihre Befähigung zu melden.

Sie werden von dieser an geeignete Mittelanstalt gewiesen, die ihnen die Zeit der Prüfung bestimmt. Es wird über die Prüfung ein besonderes Protokoll geführt, und von dem Kommissarius mit den Probearbeiten und Bericht unmittelbar an die vorgesetzte Studienbehörde eingeschendet. Wenn kein besonderer Kommissarius ernannt wird, so ist es der Direktor der Anstalt.

Die Prüfung geschieht zwar ohne Öffentlichkeit, jedoch in Gegenwart sämtlicher Lehrer des Instituts.

Für eine solche außerordentliche Prüfung hat der Schüler 22 fl. im Ganzen zu bezahlen. Diejenigen, welche sich durch Zeugnisse als arm legitimiren, sind von der Bezahlung frei zu lassen.

Diejenigen, welche den hiernächst folgenden Forderungen Genüge leisten, haben von der Studienbehörde durch die geeignete Mittelstelle die Erlaubniß zum Beziehen der Universität zu erwarten.

§. 4. Um ihre Befähigung zum Uebertritt auf die Universität genügend zu beurkunden, müssen die Prüflinge

1) durch einen unter Aufsicht zu fertigenden Aufsatz den Beweis ablegen, daß sie in ihrer Muttersprache sich sprachrichtig, zweckmäßig und edel auszudrücken gelernt haben. Das Thema wird gegeben. Sie müssen

2) vorgelegte Stellen aus römischen Schriftstellern, wie: Cicero, Livius oder Tacitus, Virgil oder Horaz; aus griechischen, wie: Xenophon, Herodot, Homer, mit Sinn und Geschmak ohne sonderlichen Anstoß übersetzen, und über philosophische und historische Fragen, zu welchen in dem Text Anlaß liegt, Auskunft geben, auch in der erstern Sprache (der lateinischen) einen fehlerfreien Aufsatz fertigen können.

Jünglinge, welche sich dem theologischen Studium widmen wollen, müssen ausserdem auch im Hebräischen an einer vorgelegten Stelle, etwa aus

den Psalmen oder Propheten, zeigen können, daß sie die Grammatik dieser Sprache gut inne haben, und einen nicht zu schweren Text grammatisch wohl übersezen können.

Im Französischen sollen sie einen leichtern Schriftsteller mit Fertigkeit lesen und verstehen.

- Außerdem wird erfordert, daß dieselben
- 3) einen richtigen Ueberblick der allgemeinen Weltgeschichte und Bekanntschaft mit der Geschichte der vornehmsten Völker der alten Welt, namentlich der Griechen und Römer, so wie mit der Geschichte von Deutschland und mit der europäischen Staatsgeschichte, besonders von den lezten drei Jahrhunderten an, mitbringen.
 - 4) In der Mathematik, daß sie die Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie, desgleichen die Elementarsätze der mechanischen, optischen und astronomischen Wissenschaften inne haben.
 - 5) In der Naturgeschichte, daß sie das Linne'sche System, oder dasjenige, welches an der Schule gelehrt, oder für den Privatunterricht gewählt worden ist, und die gemeinschaftlichen Eigenschaften der in jeder Abtheilung beisammen stehenden Naturkörper kennen, und über die merkwürdigsten Gegenstände aus allen drei Naturreichen Auskunst ertheilen können.
 - 6) In der Physik, daß sie von den allgemeinen Eigenschaften der Materie, so wie von den allgemeinen in der Natur verbreiteten Potenzen die Grundkenntnisse besitzen, und die gewöhnlichsten Phänomene darnach erklären können. Endlich
 - 7) in der Philosophie, und vorzüglich in der Logik, sollen nur diejenigen geprüft werden, welche in solcher nach der besonderen Einrichtung jener Mittelschulen, welche sie besuchten, oder nach Beschaffenheit des genossenen Privatstudii Unterricht erhalten konnten.

Diejenigen, welche weder durch Privatunterricht, noch durch Besuch öffentlicher Anstalten, darin Unterricht erhalten haben, soll es zur Pflicht gemacht werden, denselben auf Universitäten zu nehmen.

§. 5. Jeder, der sich nach der Vollendung seiner akademischen Studien für seine Anstellbarkeit in dem Dienste des Staates oder der Kirche will prüfen lassen, ist gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse, daß er vor dem Bezug einer Universität bei einer Mittelschule des Landes nach vorbenannten Vorschriften geprüft, und zur Beziehung der hohen Schule tüchtig erfunden worden, als Bedingung seiner Zulassung zur Prüfung, in Kraft des Gesetzes über die Studienfreiheit §. 6 a, vorzulegen.

§. 6. Dispensation von den im §. 4 enthaltenen Aufgaben kann in einzelnen Fällen nur denen ertheilt werden, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Univer-

sität zu beziehen wünschen. Dagegen haben sie nach ihrer Zurückkunft von der Universität, unter Vorlegung sämtlicher Studienzeugnisse, sich vordersamst um eine Nachprüfung bei der Studienbehörde zu melden. Diese Nachprüfung ist auf alle jene Gegenstände auszudehnen, in welchen sie vor dem Beziehen der Universität hätten geprüft werden sollen. Fällt diese Vorprüfung genügend aus, so kann erst zur weitem Prüfung geschritten werden.

§. 7. Das Ministerium des Innern, welches Wir andurch mit der Vollziehung dieser Anordnungen beauftragen, hat darauf zu wachen, daß nicht nur diejenigen Stellen, welche diese Prüfung vorzunehmen haben, sich genau und gewissenhaft nach dieser Verordnung richten, sondern es sind hierdurch auch diejenigen Stellen, welche die von den Universitäten zurückkehrenden Kandidaten prüfen, ernstgemessen angewiesen, genau nachzusehen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beobachtet worden seyen, und es wird denselben zur Pflicht gemacht, jede eigenmächtige Nachsicht zu ahnden, oder zur Ahndung anzuzeigen.

Hieran geschieht Unser Wille.

Karlsruhe, den 13. Mai 1823.

L u d w i g.

Vdt. Freiherr von Berckheim.

Auf Befehl Sr. Kön. Hoh. Barack.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 1. Juni. Das Sinken der französischen Rente hat auch auf der hiesigen Börse ein, wie wohl nicht sehr merkliches Weichen in den Kursen der Staatspapiere zur Folge gehabt. Gestern wurden hier 400 Stück Metalliques verkauft, worauf dann die Effekten heute Morgens um 83½ zu haben waren; gegen Abend hoben sie sich jedoch wieder auf 83½. Jene Erscheinung zu Paris hat indessen hier um so mehr Verwunderung erregt, da sich seit kurzem zwei Ereignisse in Spanien zugetragen, welche geeignet schienen, das auf politische Konjunkturen gestützte Zutrauen der Papierhändler zu heben; wir meinen das Einrücken der französischen Armee in Madrid und die Katastrophe des Grafen Alibabal. Letztere insonderheit wurde im ersten Augenblick, wo sie durch die öffentlichen Blätter verlautbarte, von denen, die für die Fortschritte der französischen Waffen auf der Halbinsel sich interessieren, als eine noch mehr entscheidende Thatsache, wie die Einnahme der Hauptstadt Spaniens, betrachtet. Alibabals Schritt hat indessen nicht die Resultate nach sich gezogen, die man Anfangs davon erwartete, und so beschränkt man sich denn in den politischen Zusammenstellungen auf die Folgen, welche die Beiznahme von Madrid wahrscheinlich nach sich ziehen dürfte.

Frankreich.

Paris, den 4. Juni. 5prozent. Konsol. 89 Fr. 10 Cent.; B. A. 1590 Fr.

Der Moniteur enthält heute wieder einen Bericht des Major General der Armee an den Kriegsminister aus Madrid vom 29. Mai. Der wesentliche Inhalt desselben ist folgender: Vallereros, der den 22. Mai von Valencia über Racas, um seinen Rückzug nach Granada zu beschleunigen, marschirte, hatte alle Truppen, die er aus Arragonien mitgebracht, oder die in Terruel, Valencia, Alicante, Peníscola und Carthagena waren, in Valencia versammelt. Alle Truppen Abisbals und Zayas, die in Madrid waren, haben sich nach Zalavera de la Reyna und Estramadura zurückgezogen. Dadurch ist die Straße nach Sevilla entblößt. In der Provinz Malaga weigert sich das Volk, die Abgaben zu zahlen. Die Dörfer sind im Aufstande, und man mußte Milizen nach Ucia la Serrania schicken, um diese Empörung zu ersticken. Die Desertion unter den Konstitutionellen ist sehr groß. Man hat es versucht, eine Reservearmee in Andalusien zu bilden, allein Villa Campa, der sie befehligen sollte, hat nur wenige Leute zusammenbringen können. Der Geist dieser Provinz ist sehr gut. Galizien und Estramadura harren nur auf einen Stützpunkt, um sich ebenfalls zu insurgiren. Die Mancha ist von allen Liberalen befreit. In diesem Augenblicke sind sie der Gegenstand des Hasses und der Verfolgung des Volkes. Außer dem Silberzeug der Kirchen, das die Konstitutionellen weggenommen, haben sie außerordentliche Requisitionen an Geld, Pferden u. dgl. ausgeschrieben. Ein Brief aus Sevilla vom 22. Mai meldet, daß Lopez Baños den Grafen Abisbal, der seine Entlassung genommen hat, und in der Gegend von Madrid geblieben ist, ersetzt. Man hat die Mannschaft, welche die königl. Familie bewachte, verdreifacht, weil man befürchtete, das Volk möchte sie frei zu machen suchen; aus demselben Grunde hat man den Gefangenen den Svaziergang in den Garten von Alcazar untersagt. Ein Kreuzer ist vor Cadix, und verhindert sogar die Fischerbarcken, auszulaufen. Man glaubte in Sevilla sogar, unter den franzöf. Kreuzern befänden sich mehrere russ. Kriegsschiffe und Fregatten. Morillo ist mit den Trümmern der verschiedenen konstitutionellen und einiger neu ausgehobener Korps, die der Gen. Bourke, welcher jezt eine Bewegung nach Leon macht, aneinandertrieb, in Benavento. Der portugies. Gen. Silveira ist, wie man sagt, in Salamanca. Mehrere Deputirte der Cortes scheinen die Absicht zu haben, Sevilla zu verlassen, um sich der dort herrschenden Anarchie zu entziehen. Hr. Garzia Herreros ist zum Minister des Innern ernannt worden, hat das Portefeuille aber nicht angenommen. Alle Partheien sehen der Ankunft der Franzosen mit Sehnsucht entgegen. Die Royalisten verlangen nach ihnen, um ihre Befreiung zu konsolidiren, die Liberalen, um sich gegen die ihnen bevorstehende Rache zu schützen.

Die heute von Madrid eingelaufenen Depeschen melden, daß die Grandezza aller Provinzen Estramadura's sich der an den Herzog von Angouleme erlassenen Adresse anschließen. Folgende 14 neue Unterschriften sind hin-

zu gekommen: Der Marquez de Camerazo, der Marquez von Masserit, der Herzog von Berwik und Alba, der Marquez d'Albaydea de San Jose, der Herzog von Infantado, der Graf de Cervoellon, der Herzog von San Fernando für den Marquez de Villamon de Duero, der Marquez Vellerica, die Herzogin von Montessano, der Graf de Fuentes, der Marquez de la Romana, der Graf de Castilla y Dgar, der Graf de Revilla Gicedo, der Graf de la Puebla für den Grafen de Salbatrane.

Perpignan, den 28. Mai. (Privatkorrespondenz.) Den 21. d. zog Gen. Donnadieu mit einer Kolonne nach San Felin de Sessera, um Mina anzugreifen, der, von dem Plane des Generals vorher unterrichtet, seine Truppen in den Gebirgen zwischen Cardonna und Bergue zerstreute. Die Konstitutionellen behaupten, Mina sey den 21. in Gironella und in der Gegend von Berga gewesen; er sey von dort weggezogen, um über Casseras Serratein, Castalcadral und Suria, 3 Meilen von Cardonna, zu marschiren. Man hörte ein starkes Gewehrfeuer in der Gegend von Suria. Sie fügen hinzu, an demselben Tage, als unsere Truppen nach Manresa kamen, seyten sie den Klobrega hinaufgestiegen, um die Brücke von Sabrianos zu besetzen; der Feind habe viele Miquelets, die unsern Truppen beschwerlich fallen, in der Gegend von Manresa zurückgelassen. Auch in der Gegend von Dlot erschienen Miquelets. Den 23. marschirte eine Grenadierkompagnie ab, um sie aufzusuchen; aber schlecht geführt, wurde sie überfallen, die Miquelets griffen sie an, und tödteten und verwundeten mehrere Mann. Die Kranken und Verwundeten wurden nach Campredon gebracht; das Spital dieser Stadt ist damit angefüllt; eben so steht es mit den Spitälern von Girona und Figuleras; man versichert aber, die Fieberhaften würden in die Spitäler unseres Departement gebracht werden. Die Konstitutionellen geben vor, daß wir in Mataro überfallen worden seyten, daß unser Verlust in Mataro bedeutend sey; daß wir nur einen Fähnrich und einige Verirrte gefangen genommen haben. Sie fügen hinzu, den 26. Abends sey noch kein Gefangener in Girona angekommen. Es scheint, daß man sich den 26. noch bei Mataro schlug, weil nach den eingangenen Nachrichten an diesem Tage 10 spanische Wagen mit franzöfischen Verwundeten in Mataro ankamen. (Constit.)

Briefe aus Perpignan, die heute eingelaufen sind, sprechen nach dem Bericht des General Kottembour nur von 50 Gefangenen aus dem Gefechte von Mataro. Wir haben, so sagt man, einen Oberoffizier vom 6. Husarenregiment zu betrauern. Man sagt, die Truppen des konstitutionellen Generals Vallereros, die er Valencia zu Hülfe geschickt hatte, seyten zur Armee zurückgekehrt, weil diese Stadt keinen Angriff der Glaubenstruppen mehr fürchtet.

Das erste Korps unter dem Marschall Herzog von Reggio geht durch Estramadura nach Sevilla. Das Reservekorps und einige Regimenter der Division Overt gehen über Cordova, Coisa und Carmona nach Sierras

Morena. Eine starke Division bleibt in Madrid, und sich bis nach Sierra Morena aus. Gen. Molitor soll zu Valencia seyn.

Die Etouille hat zuverlässige Nachricht, daß die 6000 Milizen des Morillo ihn, und dieser Feldherr Asturien verlassen, und sich nach Galicien zurückziehen mußte. Die Royalisten sind, nachdem sie die Konstitutionellen geschlagen hatten, am 23. zu Toledo eingerückt.

Bagua, den 24. Mai. Gestern hießes, die Franzosen seyen zu Manresa und Baron d'Eroles zu Sampedo. Das Heer hat 12,000 Mann und 1200 Pferde. Mina gieng mit einem starken Troß nach Calass. Man versichert, Cardona werde belagert. Zu Manresa war, bei der Annäherung der franzöf. Truppen, ein Aufstand. Beide Parteien wurden handgemein.

Durch eine königl. Ordonnanz vom 30. April ist Hr. Kschlin, Deputirter des Oberrheins, seiner Stelle als Mitglied des Oberdepartementsraths entsezt, und Hr. Notar Knopf aus Eschenzwiler an seine Stelle ernannt worden.

De st r e i ch.

Ihre Maj. die Herzogin von Parma trafen, auf Ihrer Reise nach Wien, unter dem Namen einer Gräfin von Colorno, am 1. Juni in Innsbruck ein.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 22. Mai gnädigst geruht, den bisher bei dem Sekretariat des Finanzministeriums verwendeten Kapitän Rutschmann definitiv als Sekretär bei der Immediatsatzkommission anzustellen.

Höchst dieselben haben weiter unterm 30. Mai gnädigst geruht, den bisherigen Kanzlisten Lendorff zum Buchhalter bei der Hoftheaterverwaltung zu ernennen.

Dr. Wolter, Redakteur.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

8. Juni	Barometer.	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 6 $\frac{1}{2}$	28 Z. 0,1 L.	10,8 G.	44 G.	N.D.
M. 2 $\frac{1}{4}$	27 Z. 10,2 L.	19,0 G.	53 G.	D.
N. 10	27 Z. 11,9 L.	14,0 G.	38 G.	D.

Fast klar, nur gegen Westen einige Streifen — zunehmende Bewölkung — nach Sonnenuntergang wieder heiter.

T o d e s - A n z e i g e.

Es hat dem Ewigen gefallen, heute früh meine geliebte Gattin, Louise Drifler, geb. Exter, in ihrem 20. Le-

bensjahre, an den Folgen einer Lungenkrankheit, in ein besseres Leben abzurufen. Ich erfülle hiermit die traurige Pflicht, dieses meinen auswärtigen Anverwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, hiermit bekannt zu machen, und empfehle mich der Fortdauer ihres Wohlwollens.

Gernsbach, den 5. Juni 1823.

Karl Drifler.

T h e a t e r - A n z e i g e.

Dienstag, den 10. Juni, keine Vorstellung.

Pforzheim. [Eichenholländerholz-Versteigerung.] Bei der Gemeinde Pfaffenroth werden Donnerstag, den 12. d. M., 69 Stück eichene Holländerklöße im sogenannten Rosackerwald in Steigerung verkauft. Die Liebhaber können bis dahin dieses Holz einsehen, und haben sich an oben gedachtem Tage früh 9 Uhr in der herrschaftlichen Försterswohnung in Langenalb einzufinden.

Pforzheim, den 7. Juni 1823.

Großherzogliche Forstinspektion.
v. Bittersdorf.

Karlsruhe. [Pferde-Versteigerung.] Nächsten Donnerstag, den 12. d. M., Vormittags um 9 Uhr, werden auf dem Plage vor den Garde du Corps-Stallungen 15 Stück austrangirte Pferde vom Gardekavallerieregiment, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden; wovon die Kaufliebhaber anmit in Kenntniß gesetzt werden.

Aus Auftrag.

Hammes,
Prem. Lieut. und Reg. Quartiermeister.

Karlsruhe. [Messwaren.] Gingen, Fabrikant von Stickereien aus Nancy, besucht die hiesige Messe mit einer schönen Auswahl von Stickereien in Perkal und Musselin, Chemise, Hauben, Kleidern, battifenen Tüchern und allem was zur schönen Leinwand gehört.

Karlsruhe. [Messwaren.] Karl Rosack, Spitzenfabrikant, aus Schneeberg in Sachsen, besucht die hiesige Messe zum erstenmal; seine Waaren bestehen in Spitzen, Hauben, Kragen, Schleiern, u. s. w. Bittet um gütigen Besuch. Weider Bude ist in der Reihe gegen Herrmann Haas über, Nr. 46.

Karlsruhe. [Messwaren.] Madame Delabourdette, von Paris, hat die Ehre einen hohen Adel und verehrungswürdiges Publikum zu benachrichtigen, daß sie so eben ihr Magazin eröffnet hat. Sie hat eine Auswahl von Stickereien aus ihrer Fabrike, in Röcken, Halstüchern, gestickten Saftüchern und andern Artikeln. Ihr Magazin ist bei Hrn. Handelsmann Bürge, in der langen Straße Nr. 90.

Karlsruhe. [Anzeige.] Durch viele Zufuhr hat sich mein bekanntes Kommissionslager von Holländischer, Bielefelder, Schweizer und Lederleinwand, Saftücher und Gebild wieder sehr vergrößert, wodurch ich meinen Abnehmern sehr billige Preise zusichern kann.

Lw. Homburger.

Kastatt. [Kirchenuhr zu verkaufen.] Salomon Lbb von Kastatt, in der August-Vorstadt Nr. 91, hat eine große eiserne, 5 — 6 Zentner schwere Kirchenuhr aus freier Hand zu verkaufen.